

S a z u n g e n

des Familienverbandes der Revalschen
Kaufmannsfamilie

Johann Gotthelf Meyer.



ESTICA

A. 2722.

Replikiert laut Verfügung des Reichs-
socialischen Sicherheitsregiments am
1. März 1922, Nr. 50.

Satzungen
des Familienverbandes der Revalschen
Kaufmannsfamilie

Johann Gotthelf Meyer.



Der Verband ist in das amtlich betriebene
Bereinsregister eingetragen und genießt die
Rechte einer juristischen Person.

Der Zweck des Verbandes ist die Pflege der
Kultur und Förderung der Interessen
der Familienangehörigen.

Dieses Ziel verfolgt der Verband:

- a) durch engeren Zusammenhalt der
lebenden Mitglieder.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a title or author name, appearing as a faint, mirrored bleed-through from the reverse side of the page.

A. S. „Ühiselu“ trüff, Tallinnas.

Ent.



4031

Registriert laut Verfügung des Reval-
Sapsalschen Friedensrichter-Plenums am
2. März 1922, sub Nr. 50.

§ 1.

Die unten angeführten Nachkommen des aus
Marienberg in Sachsen gebürtigen und um 1680
in Reval eingewanderten Kaufmanns **Johann
Gottthelf Meyer** gründen am heutigen Tage
einen Verein, der den Namen

**„Familienverband der Revalschen Kaufmanns-
familie**

Johann Gottthelf Meyer“
führt.

§ 2.

Der Verband ist in das gesetzlich vorgesehene
Bereinsregister einzutragen und genießt die
Rechte einer juristischen Person.

§ 3.

Der Zweck des Verbandes, der seinen Sitz in
Reval hat, besteht in der **Pflege und Förderung
der Familienbeziehungen.**

Dieses Ziel erstrebt der Verband:

- a) durch engeren Zusammenschluß der
lebenden Mitglieder,

- b) durch Pflege und Erhaltung der Familiendenkmäler,
- c) durch Förderung familiengeschichtlicher Forschungen,
- d) durch materielle Unterstützung hilfsbedürftiger Familienglieder.

§ 4.

Der engere Zusammenschluß der Mitglieder des Verbandes wird durch geschäftliche und gesellige Zusammenkünfte, sowie durch schriftliche oder gedruckte Übermittlungen von Familiennachrichten gefördert.

§ 5.

Die Pflege und Erhaltung der Familiendenkmäler erstreckt sich im besonderen auf das Familienbegräbniß von Bernhard Nikolaus Meyer in Ziegelstoppel bei Reval und nach Möglichkeit auch auf alle sonstigen Grabstätten von Familienangehörigen, die anders der Gefahr der Vernachlässigung ausgesetzt sind; auch soll der Verband überall da erhaltend eingreifen, wo sachliche Gegenstände von Erinnerungswert ohne seine Unterstützung dem Familienbesitz nicht erhalten werden können.

§ 6.

Die Erforschung der Familiengeschichte unterstützt der Verband durch Bewilligung der nötigen Mittel zu genealogischen Untersuchungen und Veröffentlichungen, durch die Anlage und Er-

haltung eines Familienarchivs und durch Aufzeichnung von zeitgeschichtlichen Familienereignissen.

Mit diesen Aufgaben wird im besonderen ein Mitglied des Familienrates (s. § 14) betraut, welcher die Bezeichnung **Familienarchivar** führt.

§ 7.

Die **materielle Unterstützung** hilfsbedürftiger Familienglieder erfolgt von seiten des Verbandes entweder durch Gewährung von zinsfreien oder verzinsbaren, terminierten oder unterterminierten Darlehen, oder auch durch Bewilligung von einmaligen oder periodisch wiederkehrenden Unterstützungssummen. Sobald die Mittel des Verbandes es gestatten, können zu diesem Zweck besondere Fonds gegründet werden, und zwar:

- a) ein **Darlehensfond**,
- b) ein **Unterstützungsfond** für Krankheitsfälle, Arbeitsunfähigkeit, Erwerbslosigkeit und ähnliche Notfälle,
- c) ein **Stipendien- und Reisefond** zur **Förderung der kaufmännischen Ausbildung** derjenigen Mitglieder, die sich dem kaufmännischen Beruf widmen wollen,
- d) ein **Stipendienfond** für **Studienzwecke** an Universitäten und anderen Hochschulen.

Die näheren Instruktionen für die Einrichtung und Nutzung dieser oder ähnlicher Fonds erläßt der Familientag (s. § 18, Pft. b),

über die Bewilligung der auszahlenden Summen entscheidet in den einzelnen Fällen der Familienrat (s. § 15, Pkt. b).

§ 8.

Mitglieder des Verbandes können werden:

- a) alle volljährigen ehelichen männlichen und weiblichen Nachkommen des eingangs erwähnten Stammvaters der Familie **Johann Gotthelf Meyer**, welche den Namen **Meyer** ihrer Geburt nach oder durch Adoption führen, resp. bis zu ihrer Verheiratung geführt haben,
- b) alle Ehegatten, Witwer, Witwen und Kinder der unter Pkt. a genannten Personen.

§ 9.

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag um Aufnahme an den Senior (s. § 12) und Genehmigung der Aufnahme durch den Familienrat (s. § 15, Pkt. a).

§ 10.

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Senior. Jedes Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn er die Ehre der Familie verletzt, oder wenn sonst ein wichtiger

Grund vorliegt. Über die Ausschließung eines Mitgliedes beschließt der Familientag (f. § 18, Pft. d, u. § 19).

§ 11.

Organe des Verbandes sind der Senior (f. §§ 12 u. 13), der Familienarchivar (f. § 6), der Familienrat (f. §§ 14 u. 15), die Revisionskommission (f. § 16) und der Familientag (f. §§ 17 u. 18).

§ 12.

Senior des Familienverbandes ist stets, und zwar lebenslänglich, der jeweilige den Jahren nach älteste und dem Verbande angehörende männliche Nachkomme des Stammvaters, der den Namen **Meyer** der Geburt nach führt.

Hat der Senior seinen dauernden Wohnsitz nicht in Reval, so genießt er dennoch die Stellung und die Rechte eines Ehrenvorsitzenden des Familienverbandes. Alle sonstigen Obliegenheiten und Rechte des Seniors gehen in diesem Falle auf den ältesten in Reval ansässigen und dem Verbande angehörenden männlichen Nachkommen des Stammvaters im Mannesstamme über, der dann als **stellvertretender Senior** fungiert.

Ist der Senior oder der den Jahren nach dazu berufene Vertreter durch Krankheit oder sonstige Gründe dauernd verhindert, seine Pflichten zu erfüllen, so kann der Familientag einen geeigneten Vertreter unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen wählen.

§ 13.

Der Senior vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich und führt alle laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht ausdrücklich dem Familientag, dem Familienrat, dem Familienarchivar oder der Revisionskommission vorbehalten sind; im besonderen ist auch die Verwaltung des Vereinsvermögens dem Senior anvertraut (s. §§ 21 u. 22).

§ 14.

Der **Familienrat** besteht aus dem Senior als Vorsitzenden und 4 Mitgliedern, die der Familientag für die Dauer von 3 Jahren wählt, mit Ausnahme des Familienarchivars, der lebenslänglich gewählt werden darf (s. § 6). Eine Wiederwahl der ausscheidenden Familienratsglieder ist statthaft.

Die Wahl der 4 Mitglieder des Familienrats kann unabhängig von ihrem dauernden Wohnsitz erfolgen, doch sollen nach Möglichkeit stets zwei von ihnen aus den in **Reval** ansässigen Mitgliedern des Verbandes gewählt werden.

Tritt im Laufe einer Wahlperiode eine Vakanz im Familienrat ein, so rückt von 3 zu diesem Zwecke gewählten Kandidaten der den Jahren nach älteste Kandidat in die freigewordene Stelle ein und zwar für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

§ 15.

Die Mitglieder des Familienrates haben das Recht und die Pflicht, den Senior in Ausübung

seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Der Senior hat in wichtigeren Angelegenheiten des Verbandes, soweit diese nicht dem Familientag vorbehalten sind, im Einverständnis mit dem Familienrat zu handeln. Im besonderen steht dem Familienrat die Beschlußfassung über folgende Fragen zu:

- a) über die Aufnahme von neuen Mitgliedern,
- b) über die Gewährung von Darlehen, Stipendien und Unterstützungen jeglicher Art,
- c) über die Bewilligung von Mitteln zu familiengeschichtlichen Forschungen und Veröffentlichungen.

Anmerkung: Für außerordentliche Ausgaben, die den Rahmen der laufenden Einnahmen überschreiten, ist die Zustimmung des Familientages erforderlich.

§ 16.

Die **Revisionskommission** besteht aus 3 Mitgliedern, die der Familientag für die Dauer von 1 Jahr wählt.

Die Revisionskommission hat das Recht und die Pflicht, die Kassabücher und den vom Senior dem Familientage zu erstattenden Geschäfts- und Vermögensbericht (s. § 18, Pkt. a) zu prüfen und zu unterzeichnen.

Zu Mitgliedern der Revisionskommission sollen nach Möglichkeit stets in **Reval** ansässige Mitglieder des Verbandes gewählt werden.

Tritt im Laufe einer Wahlperiode eine Vakanz in der Revisionskommission ein, so rückt von zwei zu diesem Zweck gewählten Kandidaten der den Jahren nach ältere Kandidat in die freigewordene Stelle ein, und zwar für die Dauer der laufenden Wahlperiode.

§ 17.

Der **Familientag**, auf welchem der Senior den Vorsitz hat, wird einmal jährlich schriftlich und rechtzeitig vom Senior einberufen, braucht aber nicht notwendig in Reval stattzufinden. Nach Möglichkeit soll die Tagung im Anschluß an ein Familienfest oder an einem Gedenktage der Familie erfolgen. Der Senior ist verpflichtet, einen außerordentlichen Familientag einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Familienrates oder fünf Mitglieder des Verbandes die Berufung aus wichtigen Gründen verlangen.

Anmerkung: Ort und Zeit des Familientages sind unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern des Familienverbandes nicht später als zwei Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich anzuzeigen und zwar nach den dem Senior aufgegebenen Adressen.

§ 18.

Zu den **Obliegenheiten** des **Familientages** gehören:

- a) die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Seniors und seine Entlastung

- auf Grund des erstatteten Geschäfts- und Vermögensberichtes,
- b) die Festsetzung von allgemeinen Bestimmungen über das Verbandsvermögen (vergl. § 7) und die Bewilligung von außerordentlichen Ausgaben, die den Rahmen der laufenden Einnahmen überschreiten (s. § 15, Anmerkung),
 - c) die Wahl von vier Mitgliedern und drei Kandidaten für den Familienrat (s. § 14), die Ernennung des Familienarchivars (s. § 6), die Wahl von drei Mitgliedern und zwei Kandidaten für die Revisionskommission (s. § 16) und gegebenenfalls auch des stellvertretenden Seniors (s. § 12),
 - d) die Ausschließung von Mitgliedern (s. §§ 10 u. 19),
 - e) die Beschlußfassung über Änderungen in den Satzungen des Verbandes (s. § 19),
 - f) die Beschlußfassung über Anträge, die von grundlegender Bedeutung für den Verband sind, und die infolgedessen die Kompetenz des Seniors und des Familienrates überschreiten,
 - g) die Beschlußfassung über eine event. Auflösung des Verbandes (s. § 23).

§ 19.

Jedes Mitglied des Verbandes hat auf dem Familientage eine **Stimme** und kann jedes andere Mitglied auf Grund einer schriftlichen Voll-

macht vertreten. Bei Wahlen und vorher formulierten Anträgen kann jedes abwesende Mitglied seine Stimme auch direkt dem Senior für die Abstimmung auf dem Familientage einbringen.

Der ordnungsgemäß berufene Familientag ist **beschlußfähig** unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder und der eingesandten Stimmen und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Seniors den Ausschlag.

Eine **Abänderung der Satzungen** und **Ausschließung von Mitgliedern** kann aber nur mit Billigung von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder des Verbandes erfolgen. Dahingehende Anträge sind daher rechtzeitig dem Senior einzureichen und von diesem vor der Abstimmung allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

§ 20.

Über die Verhandlungen des Familientages wird vom Familienarchivar oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitgliede des Familienrates ein **Protokoll** geführt, das vom Senior und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Wichtigere Beschlüsse des Familientages sind vom Senior in geeigneter Form auch allen abwesenden Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu bringen.

§ 21.

Jedes Mitglied zahlt bei der Gründung des Verbandes, resp. bei seiner Aufnahme in den-

selben, ein einmaliges **Eintrittsgeld** von mindestens **Emf. 100.**— (hundert) und ferner einen **jährlichen Mitgliedsbeitrag** von mindestens **Emf. 50.**— (fünfzig). In besonderen Fällen kann die Zahlung des Eintrittsgeldes mit Zustimmung des Familienrates teilweise oder auch ganz erlassen werden.

Es ist ferner erwünscht, daß jedes Mitglied bei **fremdigen Ereignissen in seiner engeren Familie**, insbesondere bei Geburten, Heiraten, Silberhochzeiten, bestandenen Prüfungen, Anstellung oder Gründung von geschäftlichen Unternehmungen, Beförderung, Jubiläen oder in ähnlicher Veranlassung, dem Verbandsvermögen einen der Bedeutung des Ereignisses und seinen eignen Vermögensverhältnissen entsprechenden Beitrag zuwende, auch wird es allen Mitgliedern ans Herz gelegt, in ihren **lethwilligen Verfügungen** den Familienverband mit Vermächtnissen zu bedenken.

§ 22.

Aus allen diesen Beiträgen, Vermächtnissen und Zuwendungen sammelt der Senior ein **Verbandsvermögen** an, das von ihm nach den Vorschriften über Mündelvermögen anzulegen und zu verwalten ist.

Alle Eintrittsgelder und die Hälfte aller einmaligen Spenden sind hierbei zum Kapital des Verbandes zu schlagen und dürfen nur in ihren Zinsen für die laufenden Ausgaben des Verbandes und für Unterstützungszwecke verwendet werden, sofern nicht eine ausdrücklich anders-

lautende Bestimmung von seiten des Spenders vorliegt.

Über die Verwendung von **größeren** letztwilligen Vermächtnissen ohne bestimmte Zweckangabe entscheidet der Familientag.

§ 23.

Die Auflösung des Verbandes kann nur durch einstimmigen Beschluß des Familientages herbeigeführt werden. Ein dahingehender Antrag muß dem Senior schriftlich eingereicht und von diesem nicht später als 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung, auf welcher dieser Antrag zur Verhandlung gelangen soll, den Mitgliedern des Verbandes in Abschriften zugestellt werden. Sollte die Auflösung des Verbandes beschloffen werden, so wählt der Familientag eine aus drei Gliedern bestehende Liquidationskommission und bestimmt, in welcher Weise die Liquidation ausgeführt und über das Vermögen des Verbandes verfügt werden soll. Bei der Beschlußfassung über die Verwendung des Vermögens des Verbandes ist nach Möglichkeit auf eine solche Entscheidung Bedacht zu nehmen, durch welche die Nutzung des Vermögens, auch nach Auflösung des Verbandes, im Sinne der Stifter gewährleistet wird.

Im Namen der Gründer:

Ralf Meyer,
Reinhold Meyer,
Paul Meyer.